

## DAS IST KURZARBEIT:

Konjunkturrell bedingte Kurzarbeit ermöglicht dem Arbeitgeber, seine Mitarbeiter auch dann weiterzubeschäftigen, wenn in wirtschaftlichen Krisenzeiten zu wenige Aufträge vorliegen. Statt Arbeitnehmer entlassen zu müssen, kann ein Unternehmen die Arbeitszeit reduzieren und bei der BA Kurzarbeitergeld beantragen. Erfüllen die Firmen die dafür nötigen Voraussetzungen, erstattet die BA einen Teil des entgangenen Arbeitsentgelts sowie die Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form bis zu 100 Prozent. Neben konjunktureller Kurzarbeit gibt es zwei Sonderformen von Kurzarbeit: für saisonale Arbeitsausfälle im Baugewerbe und für betriebliche Restrukturierungsmaßnahmen.

## DAS WIRD GEZAHLT:

Meldet ein Unternehmen Kurzarbeit an, zahlt der Arbeitgeber nur den Lohn für die tatsächlich geleistete Arbeit. Zusätzlich erhalten die Arbeitnehmer Kug. Es beträgt 60 Prozent oder 67 Prozent (mit Kind) des fehlenden Nettogehalts. Das Kug ist nicht lohnsteuerpflichtig, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Es wird von der BA an den Arbeitgeber gezahlt, der es an seine Mitarbeiter verauslagt hat.

Die Sozialversicherungsbeiträge bezuschusst die BA pauschaliert zur Hälfte – oder sogar pauschaliert zu 100 Prozent, wenn die Mitarbeiter in der Kurzarbeit qualifiziert werden oder in einem Betrieb/einer Betriebsabteilung sechs Monate lang Kug erhalten haben.

## DAS SIND DIE VORTEILE VON KURZARBEIT UND WEITERBILDUNG:

In wirtschaftlich schweren Zeiten hilft Kurzarbeit Unternehmen, die Personalkosten schnell und flexibel zu senken. So müssen sie niemandem kündigen und damit gut ausgebildete und eingearbeitete Fachkräfte aufgeben.

Stattdessen kann die arbeitsfreie Zeit für die weitere Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genutzt werden. Davon profitieren sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer: Weiterbildung bringt Wettbewerbsvorteile und Innovationskraft für die Unternehmen, ebenso Zusatzqualifikationen und Aufstiegschancen für die Arbeitnehmer.

## DAS IST IHR KONTAKT FÜR INFORMATIONEN ZU KURZARBEIT UND WEITERBILDUNG:

Die Förderung von Kurzarbeit und Qualifizierung beinhaltet zwei positive, sinnvolle Instrumente, Beschäftigungsverhältnisse in Unternehmen zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Die regionalen Agenturen für Arbeit beraten Sie gern und unterstützen Sie bei der Antragstellung. Über Ihren persönlichen Ansprechpartner oder über die bundesweit einheitliche Telefonnummer 018 01/66 44 66\*, mit der Sie direkt den Arbeitgeber-Service in Ihrer Region erreichen.

\* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend.

### HERAUSGEBER:

Bundesagentur für Arbeit  
August 2009

Marketing  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## ENTFALTEN SIE NEUE PERSPEKTIVEN! MIT KURZARBEIT UND QUALIFIZIERUNG.

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER UND BETRIEBSVERTRETUNGEN

 Bundesagentur für Arbeit

**EINSATZ FÜR ARBEIT.**



## KURZARBEIT UND QUALIFIZIERUNG: AUS DER KRISE IN DIE ZUKUNFT

Es sind nicht nur große Konzerne und Industrien, die in konjunkturell schwierigen Zeiten Hilfe benötigen und Hilfe erhalten. Auch kleine und mittlere Betriebe aller Branchen können von der schlechten Geschäftslage erfasst werden – und genau wie die großen Konzerne können sie Unterstützung erhalten.

Die Förderung von Kurzarbeit und Qualifizierung ist das Rettungspaket für kleine und mittlere Betriebe – entwickelt und finanziert von der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit (BA). Sie verbindet zwei positive, sinnvolle Instrumente, Unternehmen zu erhalten und nachhaltig zu stärken:

1. Die Zahlung von Kurzarbeitergeld (Kug) bei Kurzarbeit hilft Unternehmen, vorübergehend die Personalkosten zu senken und Entlassungen zu vermeiden. Gleichzeitig erhalten sie das Know-how ihrer Mitarbeiter.
2. Die Übernahme von Qualifizierungskosten hilft Unternehmen, die Zeit der Kurzarbeit optimal zu nutzen. Damit Mitarbeiter und Betrieb mehr Perspektiven entfalten und aus der Krise gestärkt hervorgehen.

## DAS MACHT DIE WEITERBILDUNG VON KURZARBEITERN ATTRAKTIV:

Die BA hat spezielle Fördermöglichkeiten für Kurzarbeiter geschaffen, damit diese die Zeiten der Nichtbeschäftigung zur beruflichen Weiterbildung nutzen können.

## DAS IST NEU:

Seit 1. Januar 2009 kann Kurzarbeit die Betriebe noch länger und effektiver entlasten. Durch das „Konjunkturpaket II“ und das Gesetz „Kug plus“ haben sich neue Vorteile für Unternehmen ergeben:

- Erstens gilt eine neue maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld. Statt für sechs können Unternehmen nun für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten die Leistung beantragen. Diese neue Regelung kommt auch den Betrieben zugute, die bereits 2008 mit Kurzarbeit begonnen haben.
- Zweitens bekommen die Arbeitgeber höhere Zuschüsse. Bisher hatten sie in der Ausfallzeit die Sozialversicherungsbeiträge komplett zu tragen. Jetzt werden sie von der BA pauschaliert zur Hälfte bezuschusst – oder sogar komplett pauschaliert übernommen, wenn die Mitarbeiter in der Kurzarbeit qualifiziert werden oder in einem Betrieb/einer Betriebsabteilung länger als sechs Monate Kug erhalten haben.
- Drittens können Betriebe auch eine längere Unterbrechungszeit während der Kurzarbeit einlegen, ohne Ansprüche zu verlieren. Wer etwa nach sechs Monaten Kug-Bezug die Kurzarbeit aussetzt, kann zu einem späteren Zeitpunkt die Sozialversicherungsbeiträge vollständig in pauschalierter Form erstattet bekommen.
- Viertens wurde das Verfahren vereinfacht. Auch wenn weniger als ein Drittel der Arbeitnehmer betroffen sind, ist eine Förderung möglich – vorausgesetzt, der Einzelne erleidet einen Arbeits- und Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent.

## DAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN, UM KONJUNKTURELLES KURZARBEITERGELD ZU BEANTRAGEN:

Nicht nur große Unternehmen, sondern vor allem kleine und mittelständische Firmen können Kurzarbeit anmelden. Seit Februar 2009 haben auch Zeitarbeiter einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Um Kurzarbeitergeld erstattet zu bekommen, müssen sich Firmen bei der Agentur für Arbeit des Betriebsitzes melden. Folgende Bedingungen gelten:

- Das Unternehmen ist von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.
- Mindestens ein Drittel der Belegschaft ist im jeweiligen Kalendermonat von einem Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent betroffen. Die gesetzliche Neuregelung lässt auch die Variante zu, dass eine beliebige Zahl von Arbeitnehmern dann Anspruch auf Kug hat, wenn der persönliche Entgeltausfall mehr als zehn Prozent beträgt.
- Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar. Das heißt, der Betrieb hat zuvor alles getan, um den Arbeitsausfall zu verhindern oder zu beheben, zum Beispiel durch das Aufbrauchen von Arbeitszeitguthaben oder das Gewähren von Erholungsurlaub.
- Der Arbeitsausfall ist nur vorübergehend und während der Bezugsdauer des Kug ist davon auszugehen, dass die Beschäftigten anschließend wieder in Vollzeit arbeiten.
- Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt, angezeigt worden sein.